

A 14-K- 730/2001-34

Graz, am 17.3.2006

Schenn/Hö

Dok: Bpl 12.11.1\Bericht GR

**12.11.1 Bebauungsplan  
Inge-Morath-Straße  
"Wolfgründe" 1. Änderung  
XII. Bez., KG Andritz**

### **Beschluss**

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 27 Abs 1 i.V.m. § 29  
Abs 5 u. 6 Stmk ROG

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:

Frau/Herrn GR. ....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gemäß § 31 Abs 1 i.V. mit § 29 Abs 13  
Stmk ROG 1974

Mindestanzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder d. Gemeinderates

Bericht an den

### **G e m e i n d e r a t**

Zum 12.11.0 Bebauungsplan „Wolfgründe“ wurde ein Änderungsantrag der Ziegelwerke Wolf eingebracht.

Die beantragte Änderung erfolgt in Entsprechung zum 3.04 Flächenwidmungsplan 2004, 4. Änderung und umfasst die Änderung des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes und die Änderung des Verlaufes der Baugrenzlinien auf Grundstück 507/8.

Die Anhörung aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes wurde in Entsprechung des § 27 Abs 2 und § 29 Abs 6 Stmk ROG durchgeführt. Den durch die Änderung des Bebauungsplanes Betroffenen wurde im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen der Anhörung wurden drei durch die Bebauungsplanänderung Betroffene angeschrieben. Ein Planwerk M 1:1000 und eine Beschreibung der Änderungspunkte wurde übermittelt.

Ebenso wurde der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung die Anhörungsgrundlagen zur Stellungnahme übermittelt.

**Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben.**

Hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen, des Inhaltes des Bebauungsplanes und der städtebaulichen Kenngrößen, wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Der 12.11.1 Bebauungsplan Inge-Morath-Straße „Wolfgründe“ 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenverordnung sowie einem Erläuterungsbericht, entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 28 Stmk ROG und ist widerspruchsfrei zum 3. 0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.04 Flächenwidmungsplan 2004, 4. Änderung.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf die §§ 23 Abs 3, 27 Abs 1 und 29 Abs 5 des Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2005.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g .

der Gemeinderat wolle

den 12.11.1 Bebauungsplan Inge-Morath-Straße „Wolfgründe“ 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnung) der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung und den Erläuterungsbericht beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am .....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses für  
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung

Die Schriftführerin: